WindSeeG-Novelle nachschärfen: Realisierung sichern, Risiken fair verteilen & verbindlichen Planungshorizont für grenzüberschreitende Kooperationsprojekte festlegen

Die vorliegende WindSeeG-Novelle ist ein wichtiger Schritt, um Offshore-Wind wieder attraktiv zu machen. Dabei versucht sie Ausbauziele, Investitionssicherheit und Kosteneffizienz dauerhaft unter einen Hut zu bringen. Die Einführung zweiseitiger Differenzverträge ist daher zu begrüßen. Es kommt aber nicht nur darauf an, was zukünftig ausgeschrieben wird. Es zählt vor allem, was auf See gebaut und betrieben wird. Damit die Novelle den Ausbau und langfristigen Betrieb tatsächlich absichert, braucht es im parlamentarischen Verfahren daher drei Nachschärfungen:

1) **verbindliche Mechanismen zur Erhöhung der Umsetzungswahrscheinlichkeit und zur zügigen Rückgabe nicht realisierbarer Projekte,**
2) **eine faire Ausgestaltung der 35-jährigen Laufzeitverlängerung einschließlich der Entschädigungs- und Refinanzierungslogik sowie**
3) **einen verbindlichen Planungshorizont für ausländische Flächen in grenzüberschreitenden Kooperationsprojekten.**

1. Umsetzungswahrscheinlichkeit erhöhen und frühzeitige Rückgabe ermöglichen

Die drängendste offene Frage dieser Novelle lautet: Wie wird sichergestellt, dass die zwischen 2023 und 2025 vergebenen 16 GW Offshore-Flächen tatsächlich realisiert werden? Zwischen Auktion, finaler Investitionsentscheidung des Netzbetreibers und des Windparks liegen Jahre der Unsicherheit. Während Netzanschlüsse bereits geplant, vergeben oder gebaut werden, bleibt bei einzelnen Windparkprojekten offen, ob sie tatsächlich zur Umsetzung gelangen. Das gefährdet die effiziente Nutzung kapitalintensiver Offshore-Netzanbindungen und erzeugt Kosten- und Planungsrisiken entlang der gesamten Wertschöpfungskette. Es droht ein Fadenriss in der Zulieferindustrie, der strategisch wichtiges Knowhow und rund 50.000 Industriearbeitsplätze gefährdet.

Notwendig ist deshalb ein klarer, rechtssicherer Realisierungsmechanismus. **Wir schlagen daher für zentral nicht voruntersuchte Flächen einen auch rückwirkend gültigen zusätzlichen Meilenstein in § 81 WindSeeG vor.** Dieser Meilenstein umfasst einen Vorvertrag/Reservierungsvereinbarung mit einem Windturbinenhersteller und stellt einen normalen Projektschritt dar. Er dokumentiert ohne zusätzliche Bürokratie den Umsetzungswillen und Projektfortschritt der Entwickler 18 Monate vor der finalen Investitionsentscheidung. Ein sinnvollen Zwischenschritt, der dem WindSeeG bisher fehlt.

Vor Einführung dieses Meilensteins wird den betroffenen Projekten **einmalige und zeitlich stark begrenzt die Möglichkeit gegeben, von der Projektumsetzung zurückzutreten**. Mit einer frühzeitigen Rückgabe wenden sie Schaden durch Leerstand von Netzanschlüssen von den Stromkunden ab und erhalten im Gegenzug ihre hinterlegten Sicherheitsleitungen zurück. Die geleistete 10% Vorauszahlung an Fischerei und

Umweltschutz verbleiben hingegen bei den Empfängern. Zudem werden die Entwickler und ihre Mutterkonzerne von einer Neuvergabe ausgeschlossen.

2. Laufzeitverlängerung auf 35 Jahre nur mit fairer Risiko- und Kostenteilung

Die geplante Verlängerung der Regellaufzeit neuer Offshore-Windparks nach § 69 Absatz 7 WindSeeG-E von 25 auf 35 Jahre wird die Wirtschaftlichkeit von Offshore-Flächen deutlich verbessern. Sie darf jedoch nicht isoliert betrachtet werden. Eine längere Betriebsdauer der Windparks führt nur dann auch zu volkswirtschaftlichem Nutzen, wenn die ÜNB Offshore-Netzanbindungssysteme technisch, wirtschaftlich und regulatorisch tragfähig weiterbetreiben können. Daher müssen die Risiken für unvermeidbar steigende Störungswahrscheinlichkeiten und Instandhaltungskosten beim Netzanschluss fair zwischen Windpark und Netzbetreiber verteilt sein. **Zudem müssen sich Windparks langfristig und verbindlich auf eine Betriebsdauer festlegen, um Netzbetreibern sinnvolle Ersatzinvestitionen zu ermöglichen und Stranded Assets zu vermeiden.** Ohne Anpassung würden steigende Kosten alternder Netzinfrastruktur einseitig bei den Netzbetreibern verbleiben und damit letztlich Netzentgelte für Industrie und Haushalte erhöhen.

Der Gesetzgeber sollte daher die §§ 17e und 17f EnWG für die verlängerte Betriebsphase anpassen. **Insbesondere müssen betriebsnotwendige Ersatz- und Reinvestitionen regulatorisch refinanzierbar sein,** damit ein sicherer Weiterbetrieb der Offshore-Netzanbindungen überhaupt möglich ist. Von einer Verkürzung des zeitlichen Selbstbehalts der Offshore-Windparks bei Inbetriebnahmen sollte der Gesetzgeber hingegen absehen. Eine frühe Entschädigungspflicht würde die Risiken komplexer Inbetriebnahmeprozesse einseitig auf die ÜNB verlagern.

Auch Übergangsfragen müssen sauber gelöst werden. Bei bereits vergebenen Flächen, Neuvergaben oder Netzanschlusssystemen mit mehreren Offshore-Windparks und unterschiedlichen Inbetriebnahmedaten braucht es transparente und diskriminierungsfreie Regeln. Entscheidungen über Weiterbetrieb, Ersatzinvestitionen oder Rückbau sollten auf fundierten Einzelfallprüfungen beruhen. Dazu streben wir einen standardisierten Weiterbetriebs- und Nachnutzungsprozess unter Führung des BSH und Einbeziehung von BNetzA, OWP und ÜNB an.

3. Verbindlichen Planungshorizont für grenzüberschreitende Kooperationsprojekte

Die Novelle erkennt im Ausland realisierte und an das deutsche Stromnetz angeschlossen Wind-Offshore Anlagen als Beitrag zu den Ausbauzielen des WindSeeG an. Das ist sinnvoll und zu begrüßen. Leider gilt dies nur für ausländische Flächen in der Nord- und Ostsee, die bereits durch einen Staatsvertrag gesichert sind – wie das Projekt Bornholm Energy Islands. Das Potential für eine Verringerung der Bebauungsdichte und damit eine Erhöhung der Volllaststunden durch grenzüberschreitende Kooperationsprojekte wird damit nicht vollständig ausgeschöpft.

Die Flächenplanung in der deutschen AWZ erfolgt langfristig. Das BSH sollte daher auch grenzüberschreitende Kooperationsprojekte langfristig berücksichtigen. **Wir schlagen dafür im WindSeeG einen Zielbereich von 8 bis 12 GW vor, der bis 2045 mit Fokus auf Effizienzsteigerung grenzüberschreitend in Form von hybriden und radialen Projekten in Nord- und Ostsee realisiert werden soll** und vom BSH entsprechend in der Flächenplanung berücksichtigt werden kann. Dieser Zielbereich dient als planerischer Orientierungspunkt, um die Potenziale grenzüberschreitender Projekte frühzeitig und unter klaren regulatorischen Voraussetzungen in die nationale Offshore-Planung einzubeziehen. Dabei müssen volkswirtschaftlicher Nutzen und Kosteneffizienz klar im Vordergrund stehen. Zudem braucht es einen klaren Prozess, welcher die ÜNB unter definierten Voraussetzungen zur Umsetzung solcher internationalen, grenzüberschreitenden Offshore-Anbindungsleitungen verpflichtet. Dies schafft Handlungsspielraum in der deutschen AWZ und entspricht den Zielen des Noth Sea Summits von Hamburg.

Als Übertragungsnetzbetreiber haben wir bereits ausführlich zum Referentenentwurf der WindSeeG-Novelle Stellung bezogen (Stellungnahme/Gutachten SG2609280054). Konkrete Vorschläge der Offshore-ÜNBs zur Ausgestaltung des Entschädigungsregime finden Sie zudem im Lobbyregister (Stellungnahme/Gutachten SG2603300087). Eine detaillierte Darstellung unseres Vorschlags für eine Rückgabe und Neuausschreibung liegt diesem Papier bei.